

Anforderungen und Hinweise zur Registrierung der Haltungseinrichtung nach TierHaltKennzG:

Haltungsform „ Auslauf/Weide “ (Anlage 4 Abschnitt IV)		
	Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
4	Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Auslauf/ Weide“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt. Die Mastschweine müssen 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,	
	a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]8 erfüllt,	Die 8. Änderungsverordnung der TierSchNutzTV wurde nicht erlassen. Es gelten die Anforderungen in der aktuell gültigen Fassung.
	b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, aa) in dem jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung steht, bb) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, und cc) in dem abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein	
	überwiegender Teil der Bodenfläche geschlossen ist, und	Die Fläche der in Nr. 1 Buchstabe c aufgeführten Tabelle muss zu mindestens 51 % geschlossen sein.
	c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und	
	d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht,	Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärme gedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter, vom Außenklima bestimmter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich/Auslauf haben.

		<p>Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Entweder eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein</p> <p>Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig.</p> <p>Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.</p>
	<p>der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung</p>	
	<p>geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 aufweist, oder</p> <p>2. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, a) die die Anforderungen nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,</p>	<p>Die über die in der Tabelle nach Nr. 2 Buchstabe e hinausgehende Auslauffläche darf perforiert sein.</p>
	<p>b) in der sie dauerhaft, im Freien ohne festen Stall nach Maßgabe des § 29a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]9 gehalten werden und</p>	<p>Die 8. Änderungsverordnung der TierSchNutzTV wurde nicht erlassen. Es gelten die Anforderungen in der aktuell gültigen Fassung.</p>
	<p>c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.</p> <p>Abweichend von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden, müssen abweichend von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.</p>	

Tabelle 1	
1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 120	1,0
über 120	1,5

Tabelle 2	
1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,25
über 50 bis 120	0,5
über 120	0,5

Hinweis zur TA-Luft:

Für Anlagen mit 2000 und mehr Mastschweineplätzen gilt folgende Regel der TA-Luft:

Die Haltungsverfahren „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“ gemäß TierHaltKennzG sind grundsätzlich als qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, im Sinne der TA-Luft anerkannt. Sie können eine Ausnahme von der Pflicht zur Emissionsminderung von Ammoniak um 70 % durch eine Abluftreinigungsanlage in Anspruch nehmen. Stattdessen können andere Maßnahmen zur Anwendung kommen, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 33 % erreichen.

Zur Konkretisierung der notwendigen Maßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. Ausgestaltung der Ställe mit Kot-Harn-Trennung, Reinigung der Buchten) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Vollzugshinweise erarbeitet (Stand 23.11.2023). Die dort beschriebenen Anforderungen werden von den BImSchG-Behörden geprüft. Sie greifen nicht in den Regelungsbereich des TierHaltKennzG ein und es bedarf hinsichtlich der Registrierung der Haltungseinrichtungen im Regelfall keiner weitergehender Prüfung durch die zuständige Behörde.